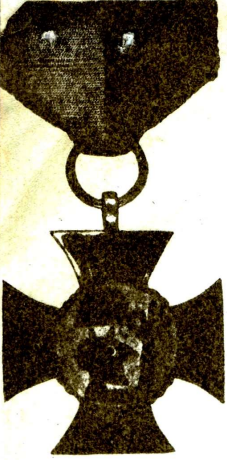


Immer feste druff in der Bundeswehr

PARDON verleiht weitere „Große Nationale Obrigkeitsorden“



Die Heldengalerie muß vergrößert werden. Sechs Bundeswehrangehörige sind in den Heften 3/69 und 4/69 von PARDON mit dem „Großen Nationalen Obrigkeitsorden“ für undemokratische Praktiken, autoritäre oder nationalistische Verhaltensweisen ausgezeichnet worden. Doch die Zahl der Fälle über eklatante Verfehlungen von Vorgesetzten wächst weiterhin. In diesem Monat werden weitere sechs Orden verliehen.

Ordensträger Nr. 1 u. Nr. 2

Hauptmann Ernst Mund, Chef der 1. Kompanie des Panzerbataillons 1, und Oberleutnant Bernd Hendricks, Chef der Ausbildungskompanie 8/1 in Holzminden, Medem-Kaserne, ausgezeichnet für besondere Verdienste um die Sicherheit und Gesundheit der Truppe.

„Bild“-Berater

Seitensamer Methoden bedienten sich die Ausbilder der Ausbildungskompanie 8/1 in Holzminden, um Rekruten die Vaterlandsverteidigung schmackhaft zu machen. (Allein im letzten Quartal 1968, von Oktober bis Dezember, waren zwei Selbstmordversuche die Ausbeute des strammen Geistes, der in der Kompanie unter dem Befehl von Oberleutnant Bernd Hendricks herrschte.)

So hatte sich ein Rekrut kurz vor der Einberufung bei einem Arbeitsunfall eine Beinwunde zugezogen, die noch nicht verheilt war. Gleich am ersten Tag in der 8/1 bat er deshalb Oberleutnant Hendricks, den Truppenarzt aufsuchen zu dürfen. Hendricks verwies ihn jedoch auf die regulären Einstellungsuntersuchungen. Dennoch ging der Soldat einige Tage darauf ins Krankenrevier und ließ die Wunde, die aufgebrochen war und stark blutete, behandeln. Erbozt drohte der Oberleutnant andernfalls allen Soldaten, deren Krankheit möglicherweise nicht so augenfällig sein mochte: „Wehe euch, wenn ihr ins Revier geht und nicht krank geschrieben werdet!“

Ohnehin war es in der krankenfeindlichen Kompanie üblich, daß Innendienstkranken zwar keinen Urlaub bekamen, aber die Außenreviere, wie Straße und Appellplatz, fegen mußten.

Auch in der Ausbildung war Gesundheit Nebensache.

■ Als der Rekrut Jürgen Schmidt bei der Waffen- und Schießausbildung erklärte, er habe „das mit dem Gewehrgranatenschießen“ nicht verstanden, veranschaulichte ihm Fahnenjunker Link die Aufwärtsbewegung des Gewehrs nach Abschluß der Granate sehr handfest: Er schlug das Gewehr des Soldaten nach oben, traf dessen Kinn, und Schmidt verlor einen Zahn.

■ Stabsunteroffizier Schreiber trat einem anderen Soldaten aufmunternd in den Unterleib.

■ Stabsunteroffizier „Ede“ Elitzer ließ Soldaten, die sich auf dem Geländeübungsplatz nicht supersauber in Reih' und Glied aufbauten, zur Essensausgabe kriechen. Der Zugführer des 3. Zuges, Feldwebel Ziska, war da vergleichsweise freundlich: Er beschränkte sich

auf Worte wie: „Wissen Sie, was Sie in meinen Augen sind? Ein Scheißkerl!“

Sanitätssoldat Georg K. aus der 1. Kompanie, der diese Vorfälle dem Wehrbeauftragten meldete, wurde deshalb bei Übungen stets abseits der „kämpfenden Truppe“ gehalten. Hauptmann von Wallfeld, Kompaniechef der 3. / Pionierbataillon 1, verbot ihm gar jeden Umgang mit den Soldaten seiner Kompanie. Ein anderer Soldat aus der 1. Kompanie, Helmut B., schilderte die Ausbildungsmethoden der 8/1, die ja beileibe nicht in den militärischen Geheimnisbereich fallen, dem von der DDR betriebenen „Soldatensender“, der darüber auch prompt berichtete. Kompaniechef Ernst Mund warf B., der obendrein Kriegsdienstverweigerer ist, daraufhin aus dem Fernmeldezug. Die Fernmeldeunteroffiziere Stabsunteroffizier Franz Saxinger und Unteroffizier Karl-Heinz Müller äußerten sich besorgt über „Schlitzzehen“ und rote Gefahr. Und der Spieß, Hauptfeldwebel Werner Strauß, forderte: „Hier muß ein Exempel statuiert werden!“

Es wurde statuiert: Bataillonskommandeur Oberstleutnant Peter Thiessen verknackte B. zu 21 Tagen Arrest. Auf dessen Beschwerde verringerte das Truppendienstgericht Hannover die Strafe auf 14 Tage. Ab 14. Februar 1969 also saß B. im Arrest, nicht wegen der Weitergabe falscher oder geheimer Informationen, sondern wegen der Bekanntmachung gesetzwidriger Vorfälle durch einen „Feindsender“.

Hätte sich Helmut B. an die „Bild“-Zeitung gewandt, wie es ihm Hauptmann Mund nachher empfahl, wäre ihm das nicht passiert. Denn wer an „Feindsender“ schreibt, gefährdet die Sicherheit. „Bild“ offenbar nicht.

Ordensträger Nr. 3 u. Nr. 4

Hauptmann von Trotha und Oberleutnant von Arnim vom Panzer-Aufklärer-Lehrbataillon in Munster-Lager, ausgezeichnet für besondere Verdienste um die Förderung der Schießfreudigkeit von Kriegsdienstverweigerern.

Revanche-Streber

Weil sich der Gefreite beschwerte, mußte sich der Hauptmann bei ihm entschuldigen. Hauptmann von Trotha, Chef der 4. Kompanie des Panzer-Aufklärer-Lehrbataillons 11 in Munster-Lager, Freiherr-von-Boeselager-Kaserne, hatte am 8. April 1968 den medizinischen Gutachter und Eheberater gespielt. Publikum: Der Gefreite Rolf L., Panzerfahrer im Spähpanzer-Zug, der wegen einer Erkrankung

seiner Frau einen Tag frei bekommen hatte. Der Befund: „Wenn Ihre Frau so oft krank ist, taugt sie eben nichts!“ Nach der lästigen Entschuldigung, die auf Vermittlung von v. Trothas Stellvertreter, Oberstleutnant von Arnim, zustande kam, sann der Kompaniechef von Trotha auf Revanche.

Es begann, als Rolf L. einmal verspätet vom Nachurlaub zurückkam. Hauptmann von Trotha erklärte: „Der Nachurlaub ist Ihnen für die Zukunft gestrichen.“ Da L. sich beschwerte, schwächte der Hauptmann ab: Der Nachurlaub sei nur vorübergehend hinfällig.

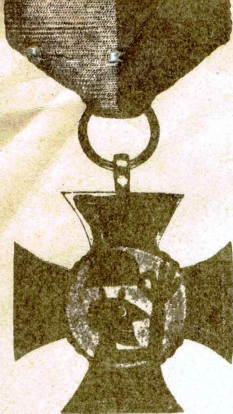
Nachdem Rolf L. am 26. September in 1. Instanz nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt und wieder zum Waffendienst verpflichtet war, eskalierte von Trotha seine Bemühungen. So wurde L. zum Wachdienst eingesetzt, und sein Hinweis, er werde auf Eindringlinge nicht schießen, sondern sie „mit Patronen erwerfen“, als Witz abgetan.

Mit einer „erzieherischen Maßnahme“ belegte von Trotha den Gefreiten (der Kameraden juristische und Formulierungshilfe gab und für Kriegsdienstverweigerung warb), als er am 3. Oktober aus dem Wochenendurlaub verspätet in die Kaserne zurückfand: Er sperrte ein freies Wochenende und schränkte den Nachurlaub ein.

v. Trothas großer Revanche-Tag aber kam am 31. Oktober. Während eines Aufenthalts auf dem Truppenübungsplatz in Bergen-Hohne war Rolf L. erkrankt und in die Bettenstation Munster, Emminger Weg, eingeliefert worden. Einen Tag vor dem vorgesehenen Entlassungsdatum jedoch wurde er „auf Bitten eines mir unbekannten Offiziers“ als gesund entlassen und noch am gleichen Abend (30. 10.) zum Truppenübungsplatz zurückgeschafft.

Denn am nächsten Tag sollte mit der 20-mm-Bordkanone des Hotschkiss-Spähpanzers scharf geschossen werden – und Kriegsdienstverweigerer Rolf L. sollte unbedingt mitschießen. Hauptmann von Trotha händigte ihm unmittelbar vor dem Schießen ein ablehnendes Schreiben des Kölner Truppenamtschefs Generalleutnant Sonneck aus, bei dem Rolf L. um Befreiung vom Waffendienst gebeten hatte (Datum des Schreibens: 21. Oktober).

Militärisch war Hauptmann von Trothas Schießbefehl völlig sinnlos: L. hatte nicht gelernt, die Waffe zu bedienen. Doch da von Trotha Zwang ausüben wollte, ließ er die Kanone so weit vorbereiten, daß L. nur noch auf den Knopf zu drücken brauchte. So machte er Schießen oder Nichtschießen für L. zur Existenzfrage: Der Gefreite schwankte zwischen Rücksichtnahme auf seine Familie (Schießen) und der Glaubwürdigkeit seines Antrags auf KDV-Anerkennung (Nichtschießen) Dabei steigerte er sich in eine Angstsituation hinein, daß ihm übel wurde und er aus dem Panzer mit den



Schießübungen angeklagte Kriegsdienstverweigerer Rolf L. ironisch für ein möglichst hartes Urteil, das würdig sei den Fehlleistungen der Justiz in letzter Zeit.

Das Gericht statuierte ein Exempel. Rolf L. bekam sechs Monate Gefängnis – ohne Bewährung –, weil er glaubwürdig hatte bleiben wollen.

so plädierte wegen seiner Weigerung

Worten sprang: „Scheiße, ich schieße nicht, ich steige aus.“ Dann meldete sich Rolf L. beim Unteroffizier Weitze zum Sanitäter ab, der nach kurzer Beruhigungspause 120 Pulsschläge in der Minute zählte. Während sich L. im Sanitätswagen auf eine Bahre legen mußte, erlitt er einen Nervenzusammenbruch. Stabsarzt Dr. Kreysing untersuchte ihn nicht, gab aber Weisung, L. vom Schießen zu befreien. Oberleutnant Hilgendorf, der das Schießen leitete, kommandierte ihn zum Küchendienst ab. Unteroffizier Werner verfaßte eine schriftliche Meldung über das unerlaubte Verlassen des Panzers.

Und von Trotha reagierte prompt. Er sorgte dafür, daß L. sämtliche Bundeswehr-Führerscheine abgenommen wurden (für Lkw und Kettenfahrzeuge). Eine Beschwerde wies Oberst Müller, Kommandeur der Panzerlehrbrigade 9, zurück, „da Sie für den Straßenverkehr und die Sicherheit der Kraftfahrzeuge der Bundeswehr zur Zeit eine Gefahr bedeuten“. Und der Brigadegeneral Deichen, Kommandeur der Kampftruppenschule II, urteilte: Der Nachweis militärischer und gesundheitlicher Unzuverlässigkeit rechtfertigte die Führerscheine-Abnahme, denn L. müsse „auch Krisensituationen gewachsen“ sein. Vergebens argumentierte L., man müsse ihn dann ob seines „labilen Gesundheitszustandes“ aber auch vom Dienst mit der Waffe befreien.

Die Handhabung von Waffen auch in Krisensituationen traute man L. jedoch durchaus zu: Wehrbeauftragter Hoogen und Verteidigungsstaatssekretär von Hase reagierten auf Eingaben einheitlich negativ.

von Trothas Revanche aber ging weiter. Eine Anzeige wegen der Gehorsamsverweigerung beim Schießen mit der Panzerkanone erreichte die Staatsanwaltschaft, und Oberstleutnant Hotop verurteilte Rolf L. zu sieben Tagen Arrest – den Nervenzusammenbruch beurteilte er freilich nicht. L. beschwerte sich, und das Truppendienstgericht A, 1. Kammer, in Kiel-Wik ermäßigte die Sieben-Tage-Strafe am 19. Dezember auf drei Tage, die „ausreichend“ seien zur „Erreichung des Dienststrafzwecks“, zumal die Kammer sich der Erkenntnis einer „gewissen Konfliktsituation“ nicht zu entziehen vermochte.

Aber daß Hauptmann von Trotha diese Konfliktsituation vorsätzlich heraufbeschworen hatte, berücksichtigte das Urteil nicht.

Doch mit Führerscheinentzug, Arrest und Anzeige war die Drangsal des Gefreiten L. noch nicht beendet. Besonders Oberleutnant von Arnim übernahm die Methoden des Hauptmanns von Trotha. So

■ lehnte von Arnim am 7. November einen Antrag von Rolf L. auf Nachurlaub für eine Pressekonferenz ab, weil er kein eventuelles Dienstvergehen unterstützen wolle,

■ gab von Arnim am 12. November einen An-

ruf von Frau L. nicht an den Gefreiten weiter, ■ teilte er am 13. November L. im nachträglichen Austausch gegen einen anderen Soldaten zur Wache ein und zwang ihn damit, eine Waffe in die Hand zu nehmen,

■ unterließ es von Trotha-Nachfolger Hauptmann von Rundstedt am 14. November, L. über einen neuen Anruf seiner Frau zu informieren, die erkrankt war und für ihren Mann Urlaub erbat – was Rundstedt ablehnte, da L. Bereitschaftsdienst habe,

■ lehnte Oberleutnant von Arnim ebenfalls wegen des Bereitschaftsdienstes, am 15. November die Bitte des Gefreiten ab, einer Vorladung seiner Bremer Rechtsanwälte Hannover/Monnerjahn folgen zu dürfen,

■ hielt sich von Arnim am 17. November, angeblich um Sauberkeit zu kontrollieren, in einer Nebenküche auf und lauschte, während L. in seiner Stube mit anderen Soldaten diskutierte. Anschließend warnte von Arnim Rolf L., etwas „Falsches zu erzählen“ und zog demonstrativ seinen Kugelschreiber. Auf L.'s Frage, was an dem Gespräch unrichtig gewesen sei, erwiderte von Arnim, er diskutiere nicht mit ihm.

■ Schaffte es von Arnim am 15. November bei Truppenarzt Dr. Bassel, daß der „stubenkrank“ geschriebene Rolf L. für ein Kleinkaliberschießen freigestellt wurde, das für den nächsten Tag angesetzt war. Der Krankenschein wurde in von Arnims Sinne eigens mit dem Zusatz „Kann am Schießen teilnehmen“ ergänzt. L. sah sich zum Schießen gezwungen.

■ Und schon am 29. November machte von Arnim L. erneut zum Opfer eines neuen Schießbefehls. Am Morgen dieses Tages hatte sich Rolf L. bei Stabsarzt Dr. Meyer krank gemeldet, und er war mit dem Auftrag, sich zunächst bis abends aufs Bett zu legen, in die Kompanie geschickt worden. Kaum hatte von Arnim davon Kenntnis erhalten, da rief er auch schon den Arzt an und setzte L.'s Freistellung zum Schießen durch. Den Oberleutnant beeindruckten die Proteste des Gefreiten nicht im geringsten. Auf dem Schießplatz schließlich forderte Leutnant Schmalz L. sechsmal zum Schießen mit der Pistole auf; als L. sich weigerte, nahm er ihn vorläufig fest. Auch als Oberleutnant von Arnim ihm „noch eine Chance“ geben wollte („Wollen Sie schießen? Ja oder nein?“), blieb L. standhaft.

Dafür bestraft stellvertretender Bataillonskommandeur Major von Mellenthin L., vier Tage nachdem er als Kriegsdienstverweigerer auch in 2. Instanz nicht anerkannt worden war, mit acht Tagen Arrest. Eine Beschwerde brachte ihm noch einmal aufschiebende Wirkung, doch vom 21. bis 24. Dezember mußte L. die dreitägige Arreststrafe für die Gehorsamsverweigerung beim Panzer-Schießen absitzen, bis zum 25. abends Bereitschaftsdienst ver-

sehen, ehe er am 28. Dezember entlassen wurde.

Mit der Freiheit aber war er noch nicht frei von den Folgen der Schießbefehle des Hauptmanns von Trotha und des Oberleutnants von Arnim. Das Truppendienstgericht wies die Beschwerde gegen die achttägige Arreststrafe für die Weigerung, mit der Pistole zu schießen, am 21. Januar ab, „zumal gegen den Beschwerdeführer bereits wegen Ungehorsams in einem ähnlichen Fall Arrest verhängt worden war und er damit gewarnt war“.

Beider Fälle wegen stand L. dann in Munster, Soldatenheim (I), vor dem Schöffengericht Soltau, das ihn im beschleunigten Verfahren aburteilte. Freitags hatte er die Ladung auf Dienstag bekommen, und nun stand er ohne Anwalt und vor einem Publikum von Offizieren aller Dienstgrade bis zum Oberstleutnant auf verlorenem Posten. Sein Antrag, den Vorsitzenden, Amtsgerichtsrat Dr. Speer, der schon die Voruntersuchung geführt hatte und anschließend von Oberleutnant von Arnim in der Dienstzeit im Dienstwagen nach Hause gefahren worden war, wegen Befangenheit abzulehnen, blieb erfolglos. So plädierte Rolf L., an einem Minitisch neben dem Ofen armsünderlich pläciert, ironisch für ein möglichst hartes Urteil, das würdig sei der Fehlleistungen der Justiz in letzter Zeit.

Das Gericht folgte dieser Empfehlung und verurteilte Rolf L. zu 6 Monaten (in Worten: sechs) Gefängnis. Ohne Bewährung. Die abgesessene dreitägige Arreststrafe wurde großzügigerweise angerechnet.

Ordensträger Nr. 5

Oberstleutnant Ganz-Haseloff, Kommandeur des Fernmeldebataillons 6, Hindenburg-Kaserne Neumünster, ausgezeichnet für besondere Verdienste um die Pflege des Rassegedankens.

Völkerkundler

□ Mit einstimmenden Worten begrüßte Oberstleutnant Ganz-Haseloff, Kommandeur des Fernmeldebataillons 6, Hindenburgkaserne in Neumünster, im Oktober 1968 die frischen Rekruten. Er gab bekannt, er hasse „die Russen“. „Die Russen“ nämlich, so wußte er aus eigener Anschauung, seien „Tiere“. Er selbst habe mit ansehen müssen, wie Russen im Zweiten Weltkrieg eine 76jährige Frau mehrfach vergewaltigten.

Nachdem er die Soldaten so über die Russen aufgeklärt hatte, erläuterte er ihnen auch noch das Charakterbild der Juden. Im Dezember 1968 wurden die Rekruten nach Beendigung ihrer Grundausbildung zu einer Kommandeurs-